

Satzung

Western Europe Working Australian Shepherd Club e.V. (WEWASC e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Western Europe Working Australian Shepherd Club e.V.“ (WEWASC e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg. Die Adresse des Vereins ist die Adresse des /der 1. Vorsitzenden
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der WEWASC e.V. ist ein Anschlussclub des Australian Shepherd Club of America, Inc. (ASCA, Inc.). Er verliert hierdurch nicht seine Unabhängigkeit. Der „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. bildet die Grundlage des WEWASC e.V., soweit dieser im Einklang mit der deutschen Gesetzgebung steht.

§ 2 ASCA, Inc. Warenzeichen und ähnliches

1. Die Namen, Logos und Warenzeichen des ASCA, Inc. dürfen nicht vom Club oder seinen Mitgliedern ohne die Autorisierung des ASCA, Inc. benutzt werden

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leistungsüberprüfung von Hütegebrauchshunden, des Hundesports und die Förderung der Tierzucht. Dies wird gewährleistet durch:

1. In erster Linie die Zucht von reinrassigen Australian Shepherds zu unterstützen und zu fördern, um ihre natürlichen Fähigkeiten als Koppelgebrauchshunde auf den höchst möglichen Stand zu bringen. Es sollen Informationen über die Rasse und ihre Geschichte allen Besitzern von Australian Shepherds zugänglich gemacht werden. Die kostenlose Vermittlung von Welpen und Deckrüden und die Beratung von interessierten Hundefreunden zu übernehmen
2. Ethische Zuchtpraktiken und sportliches Verhalten auf allen Trials und Shows zu unterstützen und die Interessen der Rasse Australian Shepherd zu schützen und zu fördern.
3. In erster Linie Hütegebrauchshundetests für Australian Shepherds und andere, artverwandte Hunde zu organisieren.
4. Alle Züchter anzuhaltend, ausschließlich den Australian Shepherd Rassestandard des ASCA, Inc. anzuerkennen, nach dem die Rasse beurteilt werden soll.

5. In erster Linie durch Aktivitäten und Veranstaltungen den natürlichen Arbeits- und Hüteinstinkt des Australian Shepherd zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
6. Die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge um eine sachgemäße Hunde- und Tierhaltung durch die Vereinsmitglieder. Der Verein ist im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er sich für eine artgerechte Haltung von Hütehunden einsetzt, durch die ihre genetische Veranlagung als Hütegebrauchshunde gefördert wird. Der Verein ist im Sinne des Tierschutzes tätig, indem er die Vermeidung von Schäden am Vieh durch fachgerechte Ausbildung von Nutztierhaltern und Hunden anstrebt. Die Ausbildung gilt als Grundlage für tierschutzgerechtes, viehschonendes Arbeiten. Die Ausbildung des Hundes stellt ebenfalls einen erheblichen Sicherheitsfaktor bei der Arbeit mit dem Vieh dar.
7. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Züchter und Besitzer des Australian Shepherd gegenüber Dritten.
8. Der Verein hat einen Tierschutzbeauftragten, der, nach Bedarf, vom Vorstand ernannt und der per Auftrag des Vorstandes tätig wird.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Alle Verfahrensweisen die nicht in der Satzung näher beschrieben werden, sind nach „Robert´s Rules of Order“ zu behandeln, wenn der Vorstand nicht eine andere Geschäftsordnung beschließt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. und zum WEWASC e.V. steht und die den Prinzipien und Zielen dieses Clubs zustimmt. Personen, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Mitgliedschaft vom ASCA, Inc. suspendiert oder ausgeschlossen sind können dem Club nicht beitreten bis sie vom ASCA, Inc. wieder aufgenommen sind. Die Mitgliedschaft wird nicht eingeschränkt nach Nationalität, Rasse, Farbe, Glaubensbekenntnis oder Geschlecht. Der Besitz eines Australian Shepherd ist keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem offiziellen „Antrag auf Mitgliedschaft“ und der DSGVO für Mitglieder des WEWASC an den Vorstand zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich damit zur Einhaltung der Satzung, den

Regeln und dem „Code of Ethics“ des ASCA, Inc. und des WEWASC e.V. Bei Minderjährigen muss auch die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter auf dem Antrag stehen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Im Falle der Ablehnung ist er nicht zur Mitteilung der Ablehnungsgründe verpflichtet.

3. Bei jeder Person, die ihre Mitgliedschaft erneuert, wird automatisch vorausgesetzt, dass sie der Satzung, den Regeln, der Politik, den Streitregeln und dem „Code of Ethics“ Folge leistet.
4. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimmrecht und sind antragsberechtigt
5. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
6. Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus, am 1. Januar zu entrichten. Die Höhe der Beiträge werden nach den Bedürfnissen des Clubs vom Vorstand festgelegt und können geändert werden, nachdem die Mitglieder zuvor davon benachrichtigt wurden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Einzelmitgliedschaft. Offen für jede Einzelperson, welche die erforderliche Eignung hat. Dieses Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
2. Familienmitgliedschaft. Offen für jede Person und ihre im gleichen Haushalt lebenden direkten Familienmitglieder, welche die erforderliche Eignung haben. Volle Mitgliedschaft mit Stimmrecht wird jedem Familienmitglied zuerkannt, das 18 Jahre und älter ist. Juniormitgliedschaft ohne Stimmrecht wird jedem Familienmitglied zuerkannt, das unter 18 Jahren ist. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus vollem Beitrag für den Haushaltsvorstand und je $\frac{1}{2}$ Beitrag für jedes weitere Familienmitglied.
3. Juniormitgliedschaft. Offen für jede Person unter 18 Jahren, die nicht mit einem Clubmitglied in einem Haushalt lebt. Der Mitgliedsbeitrag soll $\frac{1}{2}$ der Einzelmitgliedschaft betragen.
4. Ehrenmitgliedschaft. Ist eine Mitgliedschaft ohne Mitgliedsbeiträge mit vollem Stimmrecht. Sie wird durch einstimmige Abstimmung des Vorstandes vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft wird periodisch vergeben um eine Person für ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Club oder den Australian Shepherd zu ehren.
5. Die Mitgliedschaft im Club ist nicht übertragbar.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich oder in elektronischer Form bei der Schriftführerin/dem Schriftführer eingegangen sein, um für das Folgejahr gültig zu sein. Es gilt das Eingangsdatum. Die Schriftführerin/der Schriftführer bestätigt die fristgerechte Kündigung schriftlich oder in elektronischer Form und informiert die anderen Vorstandsmitglieder. Beiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle, dass ein Mitglied eine Austrittserklärung innerhalb der Frist für das tatsächliche Austrittsdatum zurücknimmt (31.12.), entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über Annahme oder Ablehnung des Rücknahme Gesuchs. Im Falle der Ablehnung

müssen keine Gründe genannt werden.

3. Durch Zahlungssäumigkeit. Für jedes Mitglied, dessen Beiträge bis zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahrs nicht bezahlt sind, gilt die Mitgliedschaft als verfallen. Es muss ein neuer Mitgliedsantrag gestellt werden (siehe § 6)
4. Durch Ausschluss. Sollte ein Mitglied schuldhaft
 - gegen die Satzung oder sonstige Regelungen des Vereins verstoßen
 - gegen tierschutzrechtliche Normen, insbesondere das Tierschutzgesetz oder die Verordnung zur Haltung von Hunden verstoßen,
 - Interessen und Ansehen des Vereins schädigen,

so ist der Vorstand berechtigt, insbesondere folgende Sanktionen gegen das jeweilige Mitglied zu verhängen:

- Erteilung einer Abmahnung
- zeitweise Suspendierung von einem Vereinsamt, höchstens bis zu einem Jahr.
- zeitweiser Ausschluss aus dem Verein, höchstens bis zu einem Jahr.
- befristeter Ausschluss von Vereinseinrichtungen und – angeboten wie die Streichung eines Links von der Homepage, Streichung aus Listen des Vereins (außer der Mitgliederliste), keine Werbung durch den Verein wie Veröffentlichung von Seminaren, Wurfankündigungen und Würfeln, Deckrüden, sowie Streichung aus der Richterliste, höchstens bis zu einem Jahr
- Startverbot bei Vereinsveranstaltungen von Personen und/oder Hunden, höchstens bis zu einem Jahr
- Ausschluss bei vorheriger Abmahnung.

Die Sanktion ist dem Mitglied unter Angabe des Verstoßes per Einwurfeinschreiben bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen eine Sanktion innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe (Einwurfeinschreiben) schriftlich per Einschreiben an die Adresse des/der ersten Vorsitzenden Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von 7 Tagen, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit gegeben wurde sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Eine verhängte Sanktion beginnt an dem Tag an dem die Widerspruchsfrist ungenutzt verstreicht, bzw. ab dem Tag der Vorstandsentscheidung über den Widerspruch.

Verhängte Sanktionen werden im ausschließlich den Mitgliedern zugänglichen WEWASC Forum, unter Angabe des Namens, des Verstoßes und der Art der Sanktion veröffentlicht.

Jedes Mitglied, das durch den ASCA, Inc. ausgeschlossen oder suspendiert wurde gilt im gleichen Maße ausgeschlossen oder suspendiert durch den Club.

- a. Ausschlussverfahren. Siehe § 21.

5. Wiederaufnahme. Nachdem ein zuvor ausgeschlossenes Mitglied einen neuen Aufnahmeantrag gestellt hat, kann der Vorstand durch eine 2/3 Mehrheit für seine Wiederaufnahme stimmen, zu Konditionen, die dem Vorstand angemessen

erscheinen. Das ehemalige Mitglied, das einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, muss in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. stehen. Die vollen Rechte eines Mitglieds, das Stimmrecht eingeschlossen, erhält der Antragsteller erst, wenn der Vorstand dem Wiederaufnahmeantrag zugestimmt hat.

§ 9 Gutes Verhältnis

1. Ein Mitglied, das in „gutem Verhältnis“ steht, befolgt die Regeln des ASCA, Inc. und seiner Anschlussclubs. Es vertritt die Interessen des Clubs und der Rasse. Zum Beispiel stehen Mitglieder nicht in gutem Verhältnis, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben oder die vom ASCA, Inc. oder einem anderen Anschlussclub diszipliniert wurden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsidenten/Präsidentin
- dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der „Affiliate Representative“, der/die als Verbindung zum ASCA, Inc. fungiert.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 1.1. Der/Die Präsident/in: hat den Vorsitz bei allen Versammlungen und über den Vorstand und überwacht alle Club Aktivitäten. Er/Sie ist von Amts wegen Mitglied aller Komitees und hat alle Rechte und Verpflichtungen die für das Amt normalerweise üblich sind. Siehe „Robert’s Rules of Order“ in Bezug auf das Wahlprivileg des/der Präsidenten/in
- 1.2. Der/Die Vize Präsident/in: übernimmt die Verpflichtungen des/der Präsidenten/in während seiner/ihrer Abwesenheit, Krankheit oder Unfähigkeit. Im Falle des Rücktritts oder Todes des/der Präsidenten/in übernimmt der/die Vize Präsident/in

das Amt für die verbleibende Amtszeit. Der Ersatz für den/die Vize Präsidenten/in wird für die verbleibende Amtszeit vom Vorstand bestimmt.

- 1.3. Der/Die Schriftführer/in: bewahrt alle Aufzeichnungen den Club betreffend auf, führt alle Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und unterschreibt sie, informiert die Mitglieder je nach Notwendigkeit und führt allen Schriftverkehr den Club betreffend. Der/Die Schriftführer/in hat während jeder Versammlung Kopien der Satzung und spezieller Regelungen zur Verfügung. Er/Sie informiert die Vorstandsmitglieder über ihre Wahl ins Amt
- 1.4. Der/Die Schatzmeister/in: ist mit allen finanziellen Angelegenheiten des Clubs betraut, zieht die Mitgliedsgebühren ein, zahlt Schulden des Clubs und führt akkurat Buch über alle Transaktionen unter seiner/ihrer Aufsicht. Ausgaben über 100,00 Euro müssen vom Präsidenten/der Präsidentin genehmigt werden. Alle Einnahmen werden auf einer Bank, die vom Vorstand bestimmt wird, deponiert und der/die Schatzmeister/in ist verpflichtet für den Ausgleich des Clubvermögens zu sorgen. Seine/Ihre Aufzeichnungen müssen zu jeder Zeit für alle Vorstandsmitglieder einsichtig sein und er/sie gibt auf jeder Mitgliederversammlung einen Finanzbericht ab. Am Ende des Geschäftsjahres gibt er/sie auf der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Clubfinanzen des vergangenen Jahres ab. Der/Die Schatzmeister/in ist Treuhänder/in des Clubs.
- 1.5. Der/Die Affiliate Representative: ist die Verbindung zwischen dem Club und dem Australian Shepherd Club of America, Inc. und ist als Vorstandsmitglied befugt den Club in allen Angelegenheiten und im Schriftverkehr gegenüber dem ASCA, Inc. und den anderen Anschlussclubs zu vertreten. Alle Aktivitäten des/der Affiliate Representative müssen zuvor vom Präsidenten/der Präsidentin und/oder dem Vorstand genehmigt werden. Er/Sie muss jede Korrespondenz und jede Aktivität in Verbindung mit dem ASCA, Inc. den Mitgliedern auf jeder Mitgliederversammlung vorlegen. Er/Sie vermittelt in allen Angelegenheiten mit dem Präsidenten/der Präsidentin und/oder dem Vorstand. Der/Die Affiliate Representative ist verantwortlich dafür, dass alle ASCA, Inc. Angelegenheiten dem Club zugänglich gemacht werden.
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen ASCA Mitglieder sein und in gutem Verhältnis zum ASCA, Inc. stehen. Personen, die vom ASCA suspendiert oder ausgeschlossen wurden, können nicht in den Vorstand gewählt werden, solange, bis sie vom ASCA, Inc. rehabilitiert wurden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt so wie in § 17 beschrieben.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden angehalten, bei der Mehrzahl der Vorstandssitzungen anwesend zu sein, um ihr Amt ausreichend zu vertreten.
5. Der Vorstand übernimmt sein Amt sofort nach der Versammlung, in der er gewählt wurde. Sollte eine Wahl angefochten werden, bleibt der vorige Vorstand solange im Amt, bis die Unstimmigkeiten beigelegt sind. Der neue Vorstand übernimmt unmittelbar nach der Beilegung der Unstimmigkeiten sein Amt.
6. Dem Vorstand werden alle geschäftlichen Angelegenheiten des Clubs übertragen. Er ist berechtigt, Komitees einzusetzen, welche die Belange des Clubs vertreten und die Arbeit des Clubs voranbringen. Alle Komitees unterliegen der Autorität des Vorstandes und können zu jeder Zeit vom Vorstand aufgelöst oder ersetzt werden.
7. Sollten während einer Amtszeit ein Amt/Ämter des Vorstandes frei werden, so wird dieses Amt/diese Ämter durch Mehrheitswahl des Vorstandes per Beschluss neu besetzt. Ausgenommen ist das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin, wie in dieser Satzung beschrieben (§11, 1.2). Jede Änderung in der Besetzung des Vorstandes muss dem ASCA Business Office innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden.

8. Vorstandssitzungen sollen nicht weniger als einmal im Jahr stattfinden. Vorstandssitzungen und außerordentliche Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen und es wird nicht weniger als 30 Tage vor dem Termin dieser den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder abstimmen. Wenn nicht anders in dieser Satzung spezifiziert, genügt in jedem Fall eine einfache Mehrheit.
10. Club Aufzeichnungen. Jedes Vorstandsmitglied muss für alle geschäftlichen Dinge, die sein/ihr Amt beinhaltet, Buch führen. Dies muss leicht zu lesen, leicht zu transportieren und für jeden, der das Amt nachfolgend übernimmt leicht zugänglich sein. Alle Aufzeichnungen sind Eigentum des Clubs. Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich dafür, dass sein/ihr Nachfolger im Amt die Aufzeichnungen spätestens 14 Tage nach einer Wahl bekommt. Sollte der alte oder der neue Amtsinhaber unentschuldigt solch eine Übergabe vereiteln, so stehen sie automatisch nicht mehr in gutem Verhältnis zum Club. Ist der neue Amtsinhaber derjenige, der die Übergabe vereitelt, so bleibt der alte Amtsinhaber solange im Amt, bis die Übergabe erfolgreich war.
11. Absetzen eines Vorstandsmitglieds. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Zustimmung von drei anderen Vorstandsmitgliedern oder durch eine zwei-drittel Mehrheit einer Beschlussfähigen Versammlung der Mitglieder von seinem Amt enthoben werden. Das Vorstandsmitglied, welches abgesetzt werden soll, kann an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit gutem Grund seinem Amt enthoben werden.
12. Alle Mitglieder in gutem Verhältnis sind berechtigt den Vorstandssitzungen beizuwohnen. Ausnahme ist, wenn es sich um einen Fall von disziplinarischen Maßnahmen handelt. In diesem Falle sind ausschließlich der Vorstand und die Person die es betrifft anwesend.

§ 12 Gesetzliche Vertreter

1. Der/Die gesetzliche Vertreter/in im Sinne von § 26 BGB ist der/die Präsident/in.

§ 13 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Eine oder mehrere Mitgliederversammlungen werden jährlich einberufen, wobei die Termine vom Vorstand festgelegt werden. Die Mitglieder werden mindestens 60 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo die Mitgliederversammlung stattfindet.
2. Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung wird vom Schriftführer / der Schriftführerin im Namen des Vorstands einberufen, möglichst zu immer der gleichen Zeit im Jahr und einschließlich der Neuwahl des Vorstandes in Wahljahren. Die Mitglieder werden mindestens 60 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich/per e-mail davon in Kenntnis gesetzt, wann und wo die Jahreshauptversammlung stattfindet. Die der Einladung beigefügte vorläufige Tagesordnung dieser Versammlungen soll beinhalten: das Datum bis wann spätestens Anträge eingereicht sein müssen, der Bericht des Präsidenten/der Präsidentin über die Club Aktivitäten des vergangenen Jahres; der Bericht des Schriftführers/der Schriftführerin über die Mitgliederzahlen; der Kassenbericht des

Schatzmeisters; der Bericht des/der Affiliate Representative über Dinge den ASCA betreffend; der Bericht von Komiteemitgliedern, so wie vom Präsidenten/der Präsidentin verlangt; die Einsetzung neuer Komiteemitglieder; die Verleihung von Ehrungen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden danach im WEWASC Forum für die Mitglieder einsehbar sein. Anträge zur Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen sind vom Antragsteller oder von einem durch ihn schriftlich bevollmächtigten Vertreter auf der Mitgliederversammlung vollumfänglich in ihrem Beschlussvorlagentext vorzutragen, zu begründen und gegebenenfalls zu erklären.

Erfolgt dies nicht auf einer Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. als zurückgenommen und eine Abstimmung findet nicht statt

Während der Mitgliederversammlung können keine weiteren neuen Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen schriftlich beantragt werden und von 30 % der Mitgliedschaft unterzeichnet sein. Sie müssen durch eine schriftliche Petition beim Vorstand eingereicht werden. Diese Petition muss dem Vorstand mindestens 60 Tage vor dem verlangten Termin vorliegen. Die Schriftführerin/der Schriftführer muss die Mitglieder telefonisch, auf dem Postweg oder per e-mail mindestens 30 Tage vor dem verlangten Termin davon in Kenntnis setzen.
4. Weitere Aufgaben. Die Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Wahl eines Kassenprüfers für einen Zeitraum von zwei Jahren; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über Anträge; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein in schriftlicher Form bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail Adresse) verschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen in den Mitgliedern zugänglichen Vereinsmedien veröffentlicht.

§ 14 Show Koordinatoren

1. Show Koordinatoren werden vom Vorstand bestimmt. Sie stellen die Verbindung zwischen dem Club und dem ASCA Show Office dar. Sie sind verantwortlich für und unterschreiben alle Schriftstücke zur Sanktionierung von ASCA Shows und Trials.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Verantwortlichkeit der Mitglieder

1. Persönliche Haftung. Außer für die Zahlung von Schulden kann kein Vorstandsmitglied, oder Mitglied persönlich für vergangene oder aktuelle Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen haftbar gemacht werden.
2. Ein Mitglied kann nicht ohne Zustimmung des Vorstandes für den Club Schulden machen. Diese Person ist persönlich für die Schulden verantwortlich. Der Vorstand kann solch einer Verschuldung durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die bei der entsprechenden Versammlung anwesend sind, zustimmen.
3. Keine Person kann den Namen, die Adressenliste oder die offiziellen Insignien des Clubs anders verwenden als für auf den Club bezogene Dinge.

§ 17 Nominierungen und Wahlen

1. Nominierungen müssen zu festgesetzter Zeit bekannt gegeben werden, sodass der neue Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung in den Wahljahren gewählt werden kann.

Spätestens 90 Tage vor der Jahreshauptversammlung ernennt der Präsident/die Präsidentin ein Wahlkomitee, welches Kandidaten für die zu wählenden Ämter des Vorstandes vorschlägt und präsentiert. Das Wahlkomitee besteht aus drei Clubmitgliedern in gutem Verhältnis. Der Präsident/die Präsidentin kann nicht im Wahlkomitee sein. Das Wahlkomitee wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.

- a. Kein Mitglied, welches seinen/ihren Beitrag nicht gezahlt hat kann nominiert werden
 - b. Kein Mitglied welches der Nominierung nicht zugestimmt hat kann nominiert werden.
 - c. Kein Mitglied welches vom ASCA oder vom WEWASC ausgeschlossen oder suspendiert wurde kann nominiert werden.
2. 45 Tage vor der Jahreshauptversammlung werden die Nominierten den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins vorgestellt. Zusätzliche Nominierungen können zu diesem Zeitpunkt von der Mitgliedschaft per Post/per e-mail an die/den Vorsitzende/n des Wahlkomitees vorgeschlagen werden. Alle Nominierten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Nominierung zustimmen, um anerkannt zu werden.

3. Wahlen finden anlässlich der Jahreshauptversammlung statt. Die Wahl wird geleitet durch ein Mitglied des Wahlkomitees.

Die Wahl der Kandidaten erfolgt einzeln ins Amt oder mittels Blockwahl. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit bei Einzelwahl für mehrere Kandidaten entscheidet die Stichwahl. Die gewählten Kandidaten treten ihr Amt sofort an. Nominierte Kandidaten können nicht wählen.

4. Nominierungen, Wahlen und Abstimmungen können nicht anders erfolgen als hier beschrieben.

§ 18 Verträge, Schecks, Guthaben und Kapital

1. Alle Bankkonten werden im Namen des „Western Europe Working Australian Shepherd Club e.V.“ geführt.

Die Konten werden in einem versicherten Kreditinstitut geführt in dem Land, in dem der Club alle oder den größten Anteil seiner Geschäfte abwickelt.

2. Alle Auszahlungen werden durch Scheck, PayPal, Kreditkarte oder Überweisung vorgenommen, autorisiert durch den Schatzmeister und /oder entweder dem/der Schriftführer/in oder dem/der Präsidenten/Präsidentin.
3. Der Vorstand kann einen oder mehrere „Officers“ des Clubs autorisieren, Verträge und andere geschäftliche Dinge des Clubs oder im Namen des Clubs abzuschließen/abzuwickeln. Diese Autorisierung kann allgemein sein oder sich auf spezielle Dinge beziehen.
4. Alle Gelder des Clubs werden in regelmäßigen Abständen auf dem Club Konto eingezahlt, so wie in §18, Absatz 1 beschrieben.

§ 19 Einsetzen und Absetzen von Komitees

1. Nach Genehmigung durch den Vorstand kann der Präsident/die Präsidentin permanente oder zeitlich begrenzte Komitees einsetzen, um die Arbeit des Club zu unterstützen.
2. Ein Komitee kann jederzeit durch Abstimmung des Vorstandes abgesetzt werden. Es genügt eine einfache Mehrheit.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch Abstimmung der Mitglieder erfolgen. Änderungen können durch den Vorstand beantragt werden, oder durch schriftlichen Antrag, unterschrieben von 20% der Mitglieder in gutem Verhältnis des Clubs und adressiert an den/die Schriftführer/in.
2. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Vorstandssitzung zur Abstimmung gebracht werden, in der die Änderungen vorgeschlagen wurden. Satzungsänderungen die durch einen Antrag der Mitglieder vorgeschlagen wurden, müssen durch eine Empfehlung des Vorstandes begleitet sein, wenn sie während einer Wahl zur Abstimmung gebracht werden (siehe §17).
3. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen vom ASCA, Inc. genehmigt werden, bevor eine endgültige Abstimmung der Mitglieder erfolgt.

§ 21 Auseinandersetzungen und disziplinarische Maßnahmen

1. Auseinandersetzungen zwischen Clubmitgliedern, zwischen einem Mitglied und dem Club oder bei einbeziehen von Nicht-Mitgliedern und Club Angelegenheiten oder eine sanktionierte Veranstaltung betreffend, werden gemäß den Regeln für Auseinandersetzungen (Dispute Rules)behandelt, so wie sie vom ASCA, Inc.

genehmigt wurden. Alle disziplinarischen Maßnahmen die vom Club beschlossen werden müssen im Einklang mit diesen Regeln stehen.

2. Jedes Mitglied das vom Australian Shepherd Club of America, Inc. ausgeschlossen wurde, wird automatisch von diesem Club für eine ähnlich lange Zeit ausgeschlossen.
3. Club Mitglieder und alle Nicht-Mitglieder die an Club Aktivitäten teilnehmen stimmen allen Regeln und Bestimmungen des ASCA, Inc. und dieses Clubs zu. Antragsformulare für die Aufnahme in den Club und für die Teilnahme an Club Aktivitäten müssen dies beinhalten. Diese Regeln und Bestimmungen schließen ein, sind aber nicht beschränkt auf: diese Satzung, die Satzung des ASCA, Inc., die ASCA Show, Obedience und Stockdog Regeln, Registrierungsregeln und die ASCA Regeln für Auseinandersetzungen.
4. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich gemäß den Prinzipien des Clubs verhalten, so wie in der Satzung beschrieben. Bei Nichteinhaltung können disziplinarische Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden. Siehe § 8, Absatz 4.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Club kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Club Mitglieder in gutem Verhältnis, die an dieser Mitgliederversammlung anwesend sind, aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hösbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Clubs muss beim ASCA, Inc. von der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich angezeigt werden bevor die Auflösung rechtskräftig ist.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist nach Beschluss auf der Gründungsversammlung am 18. April 2004 und mit dem Eintrag in das Vereinsregister am 15. Juni 2004 und in Kraft getreten.